

# Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  
Metallzelle 50 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 86.  
In Emß: Wörmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Emß und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emß.

Nr. 28

Diez, Mittwoch den 3. Februar 1915

55. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. M. 1831/1. 15. KRA.

### Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung (vorunter auch verspätete oder unvollständige Melbung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

#### § 1.

##### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchen, plattierte mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial,

insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %, sowie in Kupferdityrol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Rein gehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haushalt und den wirtschaftlichen Betrieb in Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattierte, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtge-

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet u. in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gesärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (*Regulus*), Schweißantimon (*Crudum*), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 % bis 6 %.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 %.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium, für Klasse 20—22: Antimon.

## § 2

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Verstand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

W. Weißlich Französisch Östlich Von der In Polen geändert. Um gene gen an der. Weinbar. 100  
anderen Aufbewahrungsräumen liegen, sind, falls bei Verfügberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunfts-pflichtigen befinden,
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

## § 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.

- deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen

1 bis 11 einschl.	300 kg
12 bis 14 einschl.	50 kg
15 bis 17 einschl.	100 kg
18 und 19 einschl.	100 kg
Klasse 20	100 kg
21 und 22	300 kg

- deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

10

Die auf nach  
rein der  
im mittler  
fortnäfig  
zu, machte  
Wahlzettel  
nation und  
Vertreter  
Wahlzettelkon  
nung weiter Seite  
bereits an  
zu machen  
angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem  
diesen ihre Gültigkeit.

VIII

Ergänzung

angestossen  
gingen seine  
Gebühren, der ist  
an das Sch  
habe seine  
abholen, öffnen.  
Rindaten um  
die Beamten  
hatten eine Haush  
er ja fassen!  
Kommissar o  
den Korti  
stürzte in  
lifs wa  
werden können (z. B. der Steingehalt von Erzen), und  
Schätzungsweise einzutragen.

gegen  
er Galt  
er auf  
der am  
Gebühr  
dort gestoh  
der stand  
durchdrückt

§ 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
  1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
  2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Borddrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
  3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
  4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angehämmelt sind;
  5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7.

**Meldestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Borddrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung  
finden:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:  
deutsche Militärbehörden  
deutsche Reichsmarinebehörden  
deutsche Reichs- und Staatsseifenbahnverwaltungen,  
ohne weiteres
- b) diejenigen von  
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden  
deutschen Königlichen Bergämtern,  
deutschen Hafenbauämtern,  
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,  
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden  
in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Bemerk versehen sind,  
dass die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung  
nötig und unerlässlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig aus gefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzurichten.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmals wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt (Main), 31. Januar 1915.

**Stellvertretendes Generalkommando.**  
(Verfügende Behörde) **XVIII. Armeekorps.**

J.-Nr. II. 1007. Diez, den 1. Februar 1915.

**Beläutmachung.**

**An die Herren Bürgermeister.**

**Betrifft gemeinschaftl. Bezug von Ersatzfuttermitteln.**

Mit Rücksicht auf das erlassene Verbot, Brotgetreide zu versüttern, und nach erfolgter Beschlagnahme des Hasers ist die Frage, wie die Viehbestände bis zur Grünfutterrente zu ernähren sind, in den Vordergrund getreten. Wenn die Ersatzfuttermittel auch hoch im Preise stehen, so sind sie doch noch, wie ich festgestellt habe, im Handel zu haben. Um prüfen zu können, ob sich die Landwirte und die örtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften in genügender Weise selbst mit Ersatzfuttermitteln versehen können, oder ob gemeinschaftliche Bezüge unter Gewährleistung der Gemeinden im Großen angezeigt erscheinen, ersuche ich die Herren Bürgermeister mir binnen 2 Tagen anzuzeigen, ob und in welcher Menge und von welcher Art Ersatzfuttermittel gewünscht werden. In Frage kommen: Sesamkuchen, Kokoskuchen, Palmkuchen, Raps- und Erdnußkuchen, getrocknete Zuckerrübenschnitzel, Reissfuttermehl und Fischmehl, namentlich auch denaturierter Futterzucker und flüssige Melasse. Gegebenenfalls wäre ich bereit nach Möglichkeit diese oder andere Futtermittel — kleine vorläufig ausgenommen — zu beschaffen, wobei ich natürlich bemerken muß, dass ich irgend eine Gewähr dafür nicht übernehmen kann, dass die gewünschte Ware auch tatsächlich lieferbar ist. Nur der unbedingt erforderliche Bedarf bis zur Grünfutterrente ist anzumelden.

**Der Landrat.**  
**Duderstadt.**

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Die Herren Bürgermeister wollen die Besitzer von Brotgetreide und von Haser noch einmal genau darauf hinweisen, dass

1. auch die Bruchteile der Bentner anzugeben sind,
2. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. Waren, die nicht angezeigt worden sind, den Besitzern abgenommen werden, ohne daß dafür ein Preis bezahlt wird.

Die 3, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.  
J. A.: Markloß.

Abtlg. III., 1 b. J.-Nr. 247.

Frankfurt a. M., den 21. 1. 1915.

**Bekanntmachung.**

Nachdem durch Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bezirk des 18. Armeekorps der Kriegszustand erklärt worden ist, ordne ich auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und gemäß Art. 68 der Reichsverfassung an:

Für den ganzen Bezirk des 18. Armeekorps werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

- 1) Die Art. 5, 6 und 27 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850;
- 2) die Art. 23, 33 und 35 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820.

**XVIII. Armeekorps.**

**Stellvertretendes Generalkommando.**

**Der kommandierende General**

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

I. 507.

Die 3, den 26. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General hat die Artikel 5, 6 und 27 der Preußischen Verfassungsurkunde und d. entsprechenden Artikel der hessischen Verfassungsurkunde außer Kraft gesetzt, um eine mit benachbarten Korpsbezirken übereinstimmende Rechtslage zu schaffen. Die Maßnahme steht weder mit der Kriegslage noch mit der Haltung der Bevölkerung und der Presse in irgend einem Zusammenhang.

Der Landrat.  
Duderstadt.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Landwirtschaftskammer  
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

**Preise,**

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

**Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.**  
den 1. Febr. 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

**Eigene Notierung am Fruchtmarkt.**

**Heutige Notierung**

Umtags Stimm.\*\* Preise Mt. Preise Mt.

Weizen, hiesiger	klein stetig	27,80 —	27,80 —
Roggen, hiesiger	"	23,80 —	23,80 —
Gerste, Ried- u. Pfälzer- geschäftslos. geschäftslos.	"	23,80 —	23,80 —
Gerste Wetterauer	"	23,80 —	23,80 —
Hafer	klein stetig	22,30 —	22,30 —
Mais, La Plata	"	—	—
Raps	"	—	—

**Manheim.**  
**Amtl. Notierung der dortigen Börse.**  
(Eigene Depeche.)

1. Febr. 1915. 0. Jan. 1915.

Weizen	Mark	27,90 —	—
Roggen	"	23,90 —	—
Gerste	"	23,90 —	—
Hafer	"	22,40 —	—
Mais	"	—	—
La Plata	"	—	—

\* Der Umtag auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

\*\* Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

**Wien (amtliche Notierung am Schlachthof zu Frankfurt a. M.**  
dom 1. Febr. 1915.

Für 50 Kilogr. Für 50 Kilogr.

Lebendgewicht. Lebendgewicht.

Heutige Vorwochentl. Heutige Vorwochentl.

Preise Preise Preise Preise

**Ochsen:**

a. vollfleischige, ausgemästete höchst.	Schlachtwertes von 4- Jahren	53—59	55—60	97	105	100—106
b. junge, einzige nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	Wk	49—52	50—53	89—95	90—97	
c. mäßig gedürfte junge, gut gedürfte ältere	Wk.	45—49	45	49	80—88	80—88

**Bullen:**

a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	Wk.	50	53	48	51	84	88	84	88
b. vollfleischige, junge	Wk.	45—47	48—47	80—82	80—82	80	82	80	82
c. mäßig gedürfte junge und mäßig gedürfte ältere	Wk.	—	—	—	—	—	—	—	—

**Rühe und Färse:**

a. vollfleischige, ausgemästete Färse	Wk.	48—52	48—52	85—98	86—93		
b. vollfleischige ausgemästete Rühe	Wk.	höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	43—48	45—50	80—86	84	90
c. wenig gut entwickelte Färse Wk.	40—46	40—46	77—88	77—88	78—88		
d. mäßig gedürfte Rühe u. Färse Wk.	30—34	31—35	60—68	60	70		
e. gering gedürfte Rühe u. Färse Wk.	22—27	22—27	50—60	50	60		

**Rinder:**

a. Doppellender, feinste Mast	Wk.	—	—	—	—	
b. feinste Mastfälber	Wk.	—	—	—	—	
c. mittlere Mast- und beste Saugfälber	Wk.	46—50	46—50	77	83	78—85
d. geringere Mast- und gute Saugfälber	Wk.	40—45	42—45	68—76	70—75	

**Schafe (Weibermähdote):**

a. Mastkümmel u. Masthammel	Wk.	46	—	46	—	100	—
b. vor gere Masthammel und Schafe	Wk.	—	—	—	—	—	—

**Schweine:**

a. vollfleischige Schweine von 80—100 kg. Lebendgewicht	Wk.	70	73	68—70	90	92	85	87
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	Wk.	70	—	65—68	90	—	83	85
c. vollfleischige von 100—120 kg. Lebendgewicht	Wk.	70	73	68—70	90	92	85	87
d. vollfleischige von 120—150 kg. Lebendgewicht	Wk.	70	73	68—70	90	92	85	87
e. Fettfleusche über 150 kg. Lebendgewicht	Wk.	—	—	—	—	—	—	—

**Auftrieb:** 232 Ochsen, 57 Bullen, 1201 Färse und Rühe, 300 Rinder, 73 Schafe und Hämmele, 2142 Schweine, 0 Ziegen.

**Kartoffeln.** Frankfurt a. M., 1. Febr. Eigene Notierung.

Heutige Preise. Vorwochentliche Preise.

Kartoffeln in Waggonladung Wk. 7, 0—8,00 7,00—8,00  
do. im Detailverkauf " 8,00 9,00 8,00—9,00

**Heu und Stroh** (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 29 Jan. 1915 Per 50 Kilogr.)

Heutige Preise. Vorwochentliche Preise.

Heu Wk. 4,30—4,60 —

Stroh " — —

**Nachdruck verboten.**

**Die Preisnotierungskommission.**

**Holzversteigerung. Obersförsterei Katzenelbogen.**

Schuhbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 11. Februar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Katzenelbogen. Dist. 11 Ringmauer, 18 Untere Fritzeborn, 20 Ulgesgraben, 23 Grauestein, 29 Steinkopf, 33, 34 Hüttenwald. Eichen: 251 Am. Scht. u. Kn., 8100 Wellen. Buchen: 292 Am. Scht. u. Kn., 8260 Wellen. Nadelholz 12 Am. Scht. u. Kn. (4827